

► Grenzgängerregelung

Änderungen durch das DBA

Abkommen Arbeitnehmer, die in der Schweiz wohnen und als Grenzgänger in Liechtenstein arbeiten, können aufgrund des neuen Doppelbesteuerungsabkommens unter gewissen Umständen für ihren Lohn in Liechtenstein steuerpflichtig werden und von einem tieferen Steuersatz profitieren. Für Arbeitgeber bringen die neuen Vorschriften zusätzliche Pflichten.

VON MARTIN MEYER*

Am 1.1.2017 trat das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein (DBA CH-FL) in Kraft. Das DBA CH-FL ersetzt das sogenannte Rumpfabkommen vom 22.6.1995, welches nur vereinzelte Steuerfragen abdeckte.

Gemäss DBA CH-FL qualifizieren in der Schweiz wohnhafte Personen, die in Liechtenstein arbeiten, als sogenannte «Grenzgänger». Den Grenzgängern eigen ist, dass sie ihr Arbeitsentgelt nicht am Arbeitsort im Ausland, sondern am Wohnort versteuern. In der Schweiz beträgt die maximale Einkommenssteuerbelastung je nach Wohnort zwischen 23 bis 41 Prozent.

Eine besondere Bestimmung im Protokoll zum DBA CH-FL führt neu zu einer Besteuerung des Arbeitsentgelts in Liechtenstein, sofern der Grenzgänger im Kalenderjahr an mehr als 45 Arbeitstagen aus beruflichen Gründen nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Der Lohn für die Nicht-Rückkehrtage

wird hingegen weiterhin in der Schweiz besteuert. Aufgrund tieferer Steuersätze in Liechtenstein (maximal 19 %) kann sich für den Steuerpflichtigen im Einzelfall eine wesentliche Reduktion der Steuerbelastung ergeben.

Voraussetzungen

Am 9.2.2017 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die Details zur Umsetzung der Ausnahmeregelung für Grenzgänger veröffentlicht. Hiernach gelten als berufliche Gründe: Geschäftsreisen ausserhalb der Schweiz, Übernachtungen im Hotel (oder auch Zweitwohnung) in der Nähe des Arbeitsortes, Pikettdienst oder Weiterbildungsaufenthalte.

Falls es absehbar ist, dass 45 beruflich begründete Nicht-Rückkehrtage erreicht werden, kann ein Vorbescheid zu den Besteuerungsmodalitäten von den zuständigen schweizerischen Behörden eingeholt werden. Diese Möglichkeit ist in der Publikation der ESTV explizit vorgesehen.

Pflichten des Arbeitgebers

Ende Februar 2017 wurde zudem ein



Welche Änderungen bringt das Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Liechtenstein für Grenzgänger?

Bild: Istock

Merkblatt der liechtensteinischen Steuerverwaltung über die Besteuerung von Grenzgängern aus der Schweiz veröffentlicht. Für die Arbeitgeber ergeben sich verschiedene Pflichten wie z. B. die Erhebung des Quellensteuerabzugs, sobald ein Grenzgänger die 45 Nicht-Rückkehrtage überschritten hat. In gewissen Fällen (z. B. bei Hotelübernachtungen oder Übernachtungen in Zweitwohnungen) hat der Arbeitnehmer Informations- und Dokumentationspflichten gegenüber dem Arbeitgeber, damit der Nachweis der notwendigen Nicht-Rückkehrtage erbracht werden kann.

Der Arbeitgeber muss in diesen Fällen zudem die steuerliche Ansässigkeit seiner Arbeitnehmer in der Schweiz

überprüfen, um die liechtensteinische Lohnsteuer korrekt zu erheben.

Handlungsempfehlung

Die Ausnahmeregelung für Grenzgänger führt in der Praxis zu einigen Umsetzungsfragen bei den liechtensteinischen Arbeitgebern und den Arbeitnehmern mit Wohnsitz in der Schweiz. Die entsprechenden Informations- und Dokumentationspflichten bestehen seit dem 1.1.2017. Erfahrungsgemäss bietet es sich an, mit den kantonalen und kommunalen Schweizer Steuerbehörden proaktiv in Kontakt zu treten, die Steuersituation der Arbeitnehmer zu analysieren und eine vorgängige schriftliche Vereinbarung zu treffen. So können negative Überras-

schungen und aufwendige rückwirkende Nachweispflichten vermieden werden. Das neue DBA CH-FL ist somit nicht nur für Gesellschaften interessant, sondern bietet auch natürlichen Personen attraktive Möglichkeiten. Ein weiteres Plus für den Standort Liechtenstein!

***Martin Meyer**

dipl. Steuerexperte, Schweiz, dipl. liechtensteinischer Treuhand-Experte und Leiter Financial and Private Wealth Services Liechtenstein bei PricewaterhouseCoopers GmbH, Vaduz



► Ablehnung

Schweiz droht das «Blacklisting»

Unternehmenssteuerreform III Nach dem Nein zur Unternehmenssteuerreform bleibt nur kurzfristig alles beim Alten. Der Druck des Auslands dürfte rasch steigen. Für Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus könnte die Schweiz bald zum teuren Pflaster werden.

Am Grund sind die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Sanktionen. Diese hat ihre Pläne schon Anfang 2016 in einem Strategiepapier skizziert. Darin ist unter anderem von einer Quellensteuer die Rede. Eine solche würde auf Zahlungen aus der EU in Staaten erhoben, welche die Erwartungen bezüglich fairer Unternehmensbesteuerung nicht erfüllen. Als weitere Möglichkeit nennt das Papier die Aberkennung der steuerlichen Abzugsfähigkeit solcher Zahlungen. Die Folge wäre unter Umständen die Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen. «Dadurch würde es für Unternehmen viel weniger attraktiv, in diesen Staaten oder Gebieten zu investieren beziehungsweise dort Geschäfte zu betreiben», heisst es.



Weisse Gipfel, schwarze Liste: Die Schweiz muss bangen.

Bild: Istock

Teure Alternative

Um den EU-Sanktionen zu entgehen, können betroffene Unternehmen freiwillig auf den privilegierten Steuerstatus verzichten. Je nach Kanton würde die Steuerlast auf einen Schlag um 5 bis 15 Prozent steigen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Marge.

Ob es tatsächlich so weit kommt, ist offen. Grundsätzlich entscheiden EU-

Mitgliedstaaten, ob und welche Sanktionen sie verhängen wollen. Die Schweiz steht beispielsweise schon heute auf einer schwarzen Liste Finnlands mit dem Ziel, die Einkünfte ausländischer Tochtergesellschaften zu besteuern. Spanien, Portugal, Griechenland, Bulgarien, Lettland oder Litauen führen Dutzende von Ländern und Gebieten auf einer schwarzen Liste.

Ein koordiniertes Vorgehen ist vorgesehen gegen Länder, die auf einer ge-

meinsamen schwarzen Liste der EU-Mitgliedstaaten stehen. Diese wird derzeit erarbeitet. Die Schweiz gehört aufgrund der Steuerprivilegien für Holding und Gemischte Gesellschaften nach wie vor zu den Problemfällen.

Steigender Druck

Anfang Februar ist sie – zusammen mit rund 90 weiteren Ländern und Gebieten – zu einer «gemeinsamen Analyse» der Unternehmensbesteuerung aufgefordert worden. Basis dieser Ana-

lyse ist unter anderem der OECD-Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS). Der Prozess soll bis Ende 2017 abgeschlossen sein, danach sind die EU-Mitgliedstaaten mit Sanktionen am Zug. Ob die Schweiz aufgrund des Volksentscheids darüber hinaus Zeit erhält, wird sich weisen. Gemäss Strategiepapier können beispielsweise Entwicklungsländer mit Nachsicht rechnen, die die Standards gerne umsetzen würden, dafür aber keine Kapazitäten haben. Dass die Schweiz dazu grundsätzlich bereit ist, hat sie nach aussen hin bereits 2014 in einer gemeinsamen Erklärung mit der EU zugesichert. Gestützt darauf und vor dem Hintergrund der Arbeiten an der Unternehmenssteuerreform III haben die Mitgliedstaaten bisher auf Sanktionen verzichtet. Eine Frist für die Umsetzung enthält die Vereinbarung nicht.

Jahre Verspätung

Neben der EU arbeitet auch die OECD an einer schwarzen Liste mit Ländern, die internationalen Transparenz-Standards nicht genügen. Die Schweiz werde bei einem Nein zur Unternehmenssteuerreform III nicht sofort auf die Liste gesetzt, hatte Steuerpolitik-Direktor Pascal Saint-Amans im Januar erklärt. Er schloss aber auch nicht aus, dass es mittelfristig dazu

kommen könne. Die Schweiz dürfe nicht erstaunt sein, wenn einige Länder Retorsionsmassnahmen ergriffen, sagte Saint-Amans. Wird der Schweiz Spielraum für einen neuen Anlauf gewährt, könnte eine abgeänderte Vorlage mit einiger Verspätung in Kraft gesetzt werden. Finanzminister Ueli Maurer hat im Parlament 2012 als frühesten Zeitpunkt genannt. (sda)

Wirtschaftsregional
Spezial | Steuern 2017

IMPRESSUM

Herausgeber: Vaduzer Medienhaus AG
Geschäftsführer: Daniel Bargetze
Chefredaktor: Stephan Agnolazza (ags)
Redaktion: Dorothea Wurmbrand-Stupach, Melanie Steiger, Jeremias Büchel
Marketing/Verkauf: Patrick Flammer (Leiter), Tristan Gabathuler, Kerstin Mühlebach (Innendienst)
Grafik/Design: Katharina Hasler
Fotos: Daniel Schwendener, Tatjana Schnalzer
Druck: Somedia Partner AG, 9469 Haag
Adressen: Vaduzer Medienhaus AG, Lova Center, 9490 Vaduz, Tel. +423 236 16 16, Fax +423 236 16 17. www.wirtschaftsregional.li